

Im Mai 2008

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Nicht verbrauchter Verlustvortrag ist zukünftig nicht mehr vererbbar

In Zukunft können Erben einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustvortrag nicht mehr zur Minderung der eigenen Einkommensteuer geltend machen. Das hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden. Der BFH ist damit von einer rund **45 Jahre** währenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und entsprechenden Praxis der Finanzverwaltung abgerückt.

Die Einkommensteuer sei eine **Personeinsteu**er. Sie erfasse die im Einkommen zu Tage tretende Leistungsfähigkeit der einzelnen natürlichen Personen und werde daher vom Grundsatz der Individualbesteuerung und vom Prinzip der Besteuerung nach der **individuellen Leistungsfähigkeit** beherrscht. Hiermit sei es unvereinbar, die beim Erblasser nicht verbrauchten Verlustvorträge auf den Erben zu übertragen.

Allerdings hielt der Große Senat aufgrund des Rechtsstaatsprinzips eine **vertrauensschützende Übergangsregelung** für notwendig. Die neue Rechtsprechung ist daher erst mit Wirkung für die Zukunft anzuwenden, d.h. erst in solchen Erbfällen, die nach Veröffentlichung dieses Beschlusses eintreten werden.

Da der Beschluss am 12.3.2008 publik gemacht wurde, sind Verluste **bei Todesfällen ab dem 13.3.2008** nicht mehr

übertragbar. Die Änderung hat in der Rechtsprechung u.a. folgende praktische **Auswirkungen**:

- Bis zum Todesfall nicht verrechnete **Spekulationsverluste** sind nicht mehr vererbbar.
- Auch bei Verlusten aus vermieteten **Immobilien** oder im Rahmen der Gewinneinkünfte sollten Verluste noch zu Lebzeiten realisiert werden. Das gelingt etwa durch die Auflösung stiller Reserven oder den Verkauf nicht benötigter Betriebsteile.
- **Ältere Betriebsinhaber** sollten prüfen, ob sie Sonderabschreibungen, Bewertungswahlrechte oder Rücklagen überhaupt noch in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der Übergangsregelung ist die bisherige Verwaltungsauffassung **bis zum 12.3.2008** weiter zu beachten,

Abgabetermin

für den Termin 10.6.2008 = 10.6.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2008 = 10.6.2008
(EStVz, KStVz)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.6.2008 = 10.6.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2008 = 10.6.2008
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.6.2008 = 7.6.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2008 = 7.6.2008
(EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.6.2008 = 13.6.2008
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.6.2008 = 13.6.2008
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

03/07	08/07	11/07	03/08
+2,0 %	+2,2 %	+3,2 %	+3,1 %

wonach ein Verlustabzug nur dann zum Tragen kommt, wenn der Erbe durch

den Verlust des Erblassers auch tatsächlich **wirtschaftlich belastet** ist.

Nicht von der neuen Rechtslage sind allerdings die **Erblasserschulden** betroffen. Sie gehen mit dem Erbfall auf die Rechtsnachfolger über und schmälern

den erbschaftsteuerlichen Erwerb. Ähnlich sieht es aus, wenn die Nachfolger **Kirchensteuer** für den Verstorbenen zahlen. Denn diese können sie weiterhin als Sonderausgaben absetzen.

BFH-Beschluss vom 17.12.2007, Az. GrS 2/04, DStR 2008, 545

Für alle Steuerpflichtigen

Krankenversicherungsbeiträge müssen künftig besser abziehbar sein

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hält den beschränkten Abzug von privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen **seit 1997** für verfassungswidrig, weil die Höchstbeträge in den jeweiligen Jahren **keinen angemessenen Krankenversicherungsschutz** ermöglichten.

Im **Urteilsfall** ging es um einen Freiberufler, der rund 18.400 EUR für die private Krankenversicherung seiner achtköpfigen Familie zahlte. Insgesamt machte er Vorsorgeaufwendungen in Höhe von ca. 33.700 EUR geltend, von denen sich nur rund 10.140 EUR auswirkten.

Dieses Ergebnis, so das BVerfG, sei mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil der Abzug im Streitjahr die Beiträge nicht ausreichend erfasst, um der Familie eine **sozialhilfegleiche** Kranken- und Pflegeversorgung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet,

spätestens zum 1.1.2010 eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin bleiben diese Vorschriften sowie die Nachfolgeregelungen allerdings weiter anwendbar.

Einkommensteuerbescheide ergingen bislang zum beschränkten Abzug von Krankenversicherungsaufwendungen nur **vorläufig**. Aufgrund der in der aktuellen Entscheidung gewährten Übergangsfrist wird dieser Vermerk insoweit **aufgehoben**, zu Erstattungen kommt es nicht.

BVerfG, Pressemitteilung vom 14.3.2008, Nr. 32/2008 zum Az. 2 BvL 1/06, unter www.ivww.de, Abruf-Nr. 080842

Für Unternehmer

Bei der Investitionszulage ist eine neue Klassifikation der Wirtschaftszweige zu beachten

Die Investitionszulage erhalten nur bestimmte **begünstigte Wirtschaftszweige**. Welche Betriebe zu diesem Kreis gehören, bestimmte sich bislang nach der Klassifikation aus dem Jahr 2003. **Zum 1.1.2008** wurde diese **Klassifikation neu geordnet**. Im Ergebnis sind eine Reihe von ehemals begünstigten Wirtschaftszweigen nicht mehr investitionszulageberechtigt.

Diese **Verschärfungen** gelten aus Vertrauensschutzgründen jedoch erst für Investitionen, mit denen der Investor **nach dem 31.12.2008** beginnt. Betroffene Wirtschaftszweige sollten die Neuerungen allerdings schon jetzt beachten, um geplante Investitionen eventuell vorzuziehen. **Nicht mehr investitionszulageberechtigt** sind insbesondere:

- die Recyclingbranche,
- Reparaturbetriebe,
- der Aufzug- und Rolltreppeneinbau,
- die Errichtung von selbst vorgefertigten Gebäuden Ausbauelementen und serienmäßig hergestellte Dachstühle
- das Verlegen von Tonträgern,
- die Ausstrahlung von Radio- und Filmbeiträgen im Internet,

- Hufschmiede sowie
- der Umbau und Tuning von Kfz.

Es gibt aber auch Wirtschaftszweige, die erstmals **ab dem 1.1.2008 zulageberechtigt** sind. Dazu gehören insbesondere:

- Fotojournalisten,
- Appartementshotels,
- Beflockung und Bedrucken von Textilien und
- die Herstellung von Olivenöl, Tafelsalz, Spirituosen und Wein.

Ferner ist zu beachten, dass eine Reihe von Betrieben nun auch in eine **andere Begünstigungsgruppe** fallen kann.

BMF vom 4.2.2008, Az. IV C 3 - InvZ 1015/07/0002, unter www.ivww.de, Abruf-Nr. 081095

Für Ehepartner

Verzicht auf nahehelichen Unterhalt gegen Geld ist eine Schenkung

Erhält ein Ehegatte **vor der Heirat** vom anderen Ehepartner einen finanziellen Ausgleich für einen vertraglich vereinbarten Teilverzicht auf nahehelichen Unterhalt, ist dies als freigebige Zuwendung und damit als **steuerpflichtige Schenkung** zu beurteilen. Ferner stellt der Teilverzicht keine die Schenkung mindernde Gegenleistung dar.

Urteilsfall

Im Urteilsfall wurde laut notariell beurkundetem **Ehevertrag** vereinbart, dass die Ehefrau monatlich höchstens 5.000 EUR nahehelichen Unterhalt von ihrem Ehemann bekommen sollte. Als **Ausgleich** dafür zahlte ihr der Ehemann mit dem Zeitpunkt der Hochzeit rund 800.000 EUR.

Freigebige Zuwendung

Diese Zahlung ist als unentgeltlicher Erwerb zu beurteilen, denn die Ehefrau hat **keinen Rechtsanspruch** darauf. Das die Ehefrau auf einen etwaigen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt teilweise verzichtet hat, löst auch keinen gesetzlichen Zahlungsanspruch aus.

Bei **Vertragsabschluss** zum Zeitpunkt der Hochzeit ist ungewiss, ob und wann die Ehe später geschieden wird und wie sich dann die Höhe des Unterhalts bemisst. Wirtschaftsgüter, deren Erwerb aufschiebend bedingt ist, werden erst **mit Eintritt der Bedingung** berücksichtigt. Dieser Grundsatz gilt auch für den Verzicht auf nahehelichen Unterhalt.

BFH-Urteil vom 17.10.2007, Az. II R 53/05, DB 2008, 564

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Verzinsung der Abzugsteuer

Die Erstattung von Abzugsteuern durch das Bundeszentralamt für Steuern ist nicht zu verzinsen. Denn Festsetzung oder Anmeldung erfolgen hier **in der Regel zeitnah**. Ferner ist der Gesetzgeber nicht zu einer lückenlosen Verzinsung jeglicher Erstattungsansprüche verpflichtet.

BFH-Beschluss vom 18.9.2007, Az. IR 15/05, DB 2008, 449

Für Gesellschafter

An Kinder verschenkte Kreditforderung gegen eine GmbH ist steuerrechtlich wirksam

Schenkt ein **beherrschender GmbH-Gesellschafter** eigene Darlehensforderungen gegen die GmbH an seine Kinder, die ebenfalls an der GmbH beteiligt sind, ist dies steuerlich anzuerkennen. D.h., die vereinbarten **Schuldzinsen** sind weiterhin Betriebsausgaben der GmbH und die den Kindern gutgeschriebenen Zinsen sind bei diesen als **Kapitaleinkünfte** zu erfassen.

Eine Kreditgewährung durch einen beherrschenden GmbH-Gesellschafter ist selbst bei **ungesicherten Darlehen** anzuerkennen, die keine ausdrückliche Rückzahlungsregelungen enthalten. Der Vertrag und eine eventuelle Zinsregelung können auch **mündlich** abgeschlossen werden, sofern die praktische Umsetzung der Vereinbarung nachweisbar ist.

Darlehen an minderjährige Kinder

Erfolgt die Darlehensschenkung an **minderjährige Kinder** und werden im Anschluss daran zwischen den Kindern und der GmbH neue Kreditverträge abgeschlossen, bedarf es der Mitwirkung eines **Ergänzungspflegers**. Das gilt allerdings nicht für die reine Übertragung der Kredite, da dieser Vorgang für minderjährige Kinder lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Kein Gestaltungsmissbrauch

Die Darlehensgewährung durch beherrschende GmbH-Gesellschafter an die GmbH und anschließende Schenkung an seine minderjährigen Kinder stellt auch **keinen Gestaltungsmissbrauch** dar.

Dies ist bei **Personenunternehmen** allerdings **anders** zu beurteilen. Denn hier liegt im Zeitpunkt der Schenkung noch keine endgültige Vermögensverschiebung zwischen Gesellschafter und der nahestehenden Person vor. Es besteht vielmehr ein privat veranlassetes Versprechen, die künftige Darlehensrückgewähr zuzuwenden. Damit sind die Zinsaufwendungen der Gesellschafter nicht abziehbare Zuwendungen.

BFH-Urteil vom 19.12.2007, Az. VIII R 13/05, DB 2008, 441

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Meldepflichten bei Verdacht der Geldwäsche geplant

Das geplante Gesetz zur **Ergänzung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** soll zwei EU-Richtlinien umsetzen, wonach neben Kreditinstituten auch Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verpflichtet sind, die Strafverfolgungsbehörden bei **Verdacht** der Terrorismusfinanzierung zu informieren. Es soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Der **Kreis** der nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Personen und Unternehmen soll **ausgeweitet** werden. Er soll Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Investmentaktiengesellschaften, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchführer umfassen. Rechtsanwälte und Notare sind z.B. **anzeigepflichtig**, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung folgender Geschäfte mitwirken:

- Kauf und Verkauf von **Immobilien** oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von **Geld, Wertpapieren** oder sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von **Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten**.

Geplant ist eine Anzeigepflicht für alle Verpflichteten. Bislang war dies für freie Berufe bei Verdacht der **Terrorismusfi-**

nanzierung nicht der Fall. Zudem wird die Verdachtsmeldepflicht auch auf die Fälle erstreckt, in denen sich erst **nachträglich ein Verdacht** herausstellt.

Dabei sind für die Verpflichteten **abgestufte Sorgfaltspflichten** vorgesehen. Die richten sich nach dem Geldwäscherecht und den einzelnen Arten von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen. So wird etwa ein **erhöhtes Risiko** angenommen, wenn Vertragspartner z.B. bei der Identifizierung nicht persönlich anwesend sind oder erkennbar Strohmänner auftreten. Die Sorgfaltspflichten greifen insbesondere **bei Bargeschäften** von mehr als 15.000 EUR und Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben zur **Identität des Vertragspartners**.

Gesetzentwurf zur Ergänzung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 14.3.2008, BR Drs. 168/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080996

Für Vereine

Sponsoring von Sportvereinen kann Körperschaftsteuerpflichtig sein

Ein gemeinnütziger Sportverein ist grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Die Umsätze werden ermäßigt besteuert. Geht der Verein aber wirtschaftlichen Tätigkeiten nach, steht ihm kein Steuervorteil mehr zu. Damit sind Sponsorengelder körperschaftsteuerpflichtig, wenn der gemeinnützige Sportverein dem Sponsor als **Gegenleistung** u.a. das Recht einräumt, in der Vereinszeitung **Werbeanzeigen** zu schalten und die Mitglieder bei **Vereinsveranstaltungen** über einschlägige sponsorbezogene Themen zu informieren.

Denn der Verein unterhält mit seinen wirtschaftlichen Betätigungen einen **Geschäftsbetrieb**, weil er von dritter Seite Zuwendungen zur Förderung des Sports erhält und hierfür im Gegenzug wirtschaftliche Leistungen erbringt.

Die Einnahmen sind nicht dem Zweckbetrieb Sportveranstaltungen zuzurechnen, da dieser auch ohne Werbung durchgeführt werden kann. Die Gegenleistungen unterliegen dann auch dem **regulären** statt dem ermäßigten **Umsatzsteuersatz** von nur sieben Prozent. Wenn die Gemeinnützigkeit entfällt, kann dies weiter zur Folge haben, dass der Verein auch keine Spendenbescheinigungen mehr ausstellen kann. Nur

wenn das Anzeigengeschäft oder die Werberechte **an Werbeagenturen verpachtet** werden, zählen die Einnahmen zur **Vermögensverwaltung**.

Diese Entscheidung geht in ihrer Bedeutung aber weit **über diesen Einzelfall** hinaus. So betrifft sie insbesondere das **Verwaltungssponsoring**, bei dem der Sponsor einer öffentlichen Einrichtung Geld oder Sachleistungen zur Verfügung stellt. Wechselseitig macht die öffentliche Einrichtung auf den Sponsor und dessen Förderung aufmerksam und ermöglicht dem Sponsor damit Werbemaßnahmen.

BFH-Urteil vom 7.11.2007, Az. I R 42/06, DStR 2008, 505

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Förderung der Eigenheimrente über „Wohn-Riester“ geplant

Der Plan für ein Gesetz zur **verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge** sieht vor, dass die Regelungen der Riester-Förderung ab Inkrafttreten auch für den Erwerb selbst genutzter Immobilien und zur **Entschuldung von Hauskrediten** gelten:

- **Angespartes Riester-Kapital inklusive Zulagen** soll für die Anschaffung und Herstellung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie verwendet werden können. Eine Rückzahlung der Entnahmesumme ist nicht zwingend vorgesehen.
- Eine **zusätzliche Entnahmemöglichkeit** soll für den Beginn der Auszahlungsphase bestehen, um mit dem bis dahin angesparten Geld eine selbstgenutzte Wohnimmobilie entschulden zu können. Eine Rückzahlung des Entnahmebetrags ist auch nicht erforderlich.
- Begünstigt sollen das eigene **Haus, Eigentums- und Genossenschaftswohnung** sowie die Beteiligung an einem **Altersheim sein**. Das Objekt muss sich allerdings im Inland befinden und eigenen Wohnzwecken dienen.
- Die nachgelagerte Besteuerung soll über ein neues **Wohnförderkonto erfolgen**. In diesem werden der Entnahmebetrag und die geförderten anschließenden Tilgungsbeiträge aufsummiert.
- Die zur Minderung des Wohnförderkontos eingesetzten Tilgungsmittel

sollen im Rahmen der herkömmlichen Riester-Förderung als **Vorsorgebeiträge** gelten, sodass auch die hierauf gewährten Zulagen voll zur Schuldenreduzierung verwendet werden können.

- Zu Beginn der **Auszahlungsphase** sollen Sparer wählen können: Begleichen sie die Steuerschuld auf den im Wohnförderkonto angesammelten Betrag sofort, werden 30 Prozent erlassen. Auf die übrigen 70 Prozent wird dann der individuelle Steuersatz angewendet. Alternativ kann die Summe bis zu 23 Jahre abbezahlt werden. Verstirbt der Berechtigte, müssen die Erben den Rest des Wohnförderkontos versteuern. Nur der überlebende Ehegatte darf das Konto unverändert weiterführen, wenn er weiter im Objekt wohnt.
- Künftig sollen Darlehensverträge z.B. für die Anschaffung und den Bau von selbstgenutzten Immobilien auch von Bausparkassen sowie Wohnungsgenossenschaften vertrieben werden. Sie werden also in den **Kreis der „Riester-Anbieter“** aufgenommen.

Referentenentwurf für ein Eigenheimrentengesetz vom 7.3.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 080997

Für Vermieter

Aufwand auch bei abgekürztem Vertragsweg als Werbungskosten abziehbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut bekräftigt, dass Erhaltungsaufwendungen auch dann Werbungskosten für den Vermieter bei den Mieteinkünften sind, wenn sie auf einem Werkvertrag beruhen, den ein Dritter im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossen hat. Denn der abgekürzte Vertragsweg führt **nicht zu Drittaufwand**, den ein Vermieter wegen der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit nicht geltend machen kann, sondern zu **eigenem Aufwand**.

Der Dritte, in der Regel ein Angehöriger, wendet lediglich im Interesse des Vermieters etwas zu und verzichtet anschließend auf die Rückzahlung. Dies ist nicht anders zu behandeln, als wenn der **Dritte das Geld schenkt** und der Vermieter die Erhaltungsmaßnahmen anschließend selbst zahlt.

Für den Abzug des Aufwands ist die **Mittelherkunft unerheblich**. Aufwen-

dungen sind dem Vermieter daher im Fall des abgekürzten Vertragswegs ebenso zuzurechnen **wie beim abgekürzten Zahlungsweg**.

Betroffene sollten sich in offenen Fällen nun erneut auf die BFH-Rechtsprechung beziehen und den **Werbungskostenabzug beantragen**.

BFH-Urteil vom 15.01.2008, Az. IX R 45/07, DStR 2008, 495

Für Gesellschafter

Meldepflicht einer Auslandsbeteiligung beachten

Treten Anleger einem **geschlossenen Fonds mit Sitz im Ausland** bei, müssen sie dem Finanzamt den Erwerb innerhalb eines Monats anzeigen. Gleiches gilt bei **veränderter Beteiligungsquote** oder einem **Fondsverkauf über den Zweitmarkt**. Wer dem nicht, unvollständig oder verspätet nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld und Zwangsmittel geahndet werden kann.

Diese Pflicht besteht bei **Personengesellschaften** unabhängig von der Einlagehöhe und ist vielfach unbekannt, zumal die Fondsprospekte eher selten darauf hinweisen.

Für die Mitteilung an das Finanzamt benötigt man das **Formular BZSt-2**. Dort ist u.a. die Summe der Anschaffungskosten aller zum Zeitpunkt der Meldung gehaltenen Beteiligungen unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs anzugeben. Eine Kopie davon geht auch an die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen beim Bundeszentralamt für Steuern.

Die Oberfinanzdirektion Hannover weist aktuell darauf hin, dass einzelne Bundesländer anhand von Stichproben festgestellt haben, dass Anleger diesen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Veranlagungs- und Betriebsprüfungsstellen werden deshalb **verstärkt auf diese Sachverhalte achten** und ggf. die Ämter für Fahndung und Strafsachen informieren.

OFD Hannover, Verfügung vom 4.1.2008, Az. S 0320 - 46 - StO 142, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081051

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.